

Gonnen- und Gotteslehen!

Unsere Urvordern, die im finstersten Mittelalter den Boden urbar gemacht haben, von dem wir heute unser tägliches Brot heischen, waren in einigen Dingen recht helle, besonders in gewissen wirtschaftlichen Grundauffassungen. Was heute Weisen und Toren ganz selbstverständlich erscheint, daß jedes Stück Grund und Boden im freien und unbeschränkten Eigentum eines Grundbesizers steht, gerade das wollte nicht in ihren Kopf, ja solche Behauptung galt ihnen schon als Anmaßung und Frevel. Nicht anders sahen sie das an, als wenn jemand Gottes Sonne und ihre Strahlen für sich einfangen und damit Handel treiben würde. Gottes Frühjahrs-sonne läßt die Halme spritzen, Gottes Herbstsonne macht die Beeren der Weintraube süß, und auch die Scholle, die Menschenhand pflügt, hat doch Menschenhand nicht geschaffen: die Scholle und das Lustreich darüber, mit Regen und Sonnenschein, war nach unserer Urväter Meinen dem Menschen nur g e l i e h e n.

nur ein **L e h e n**. Dieses Lehen ward jedoch nicht empfunden als ein „Recht“ im Sinne der gelehrten Juristen, die sie „schlechte Christen“ nannten, sondern als Vollmacht, darauf zu schaffen, und als Auftrag, den Boden zu nützen zu Nutz und Frommen der Gemeinschaft, somit zuvörderst als **P f l i c h t**.

Kein Fleckchen Boden, das heute in den Grundbüchern irgend einem Heinz oder Kunz zugeschrieben steht, gibt es, das nicht vorerst, vor Jahrhunderten, bloß auf diese Weise verliehen worden wäre, und viele Menschenalter mußten dahingehen, bis es den Besitzern gelang, vom Lehen die Pflicht abzustreifen und das bloße Recht übrig zu lassen. Die Aufstände der Bauern um den Beginn des sechzehnten Jahrhunderts sind im Grunde ein flammender Protest wider die Versuche der Juristen gewesen, die alten Rechtstitel unseres einheimischen Rechtes am Boden, die „Gewere“, in das schrankenlose Privateigentum nach römischem Rechte umzudeuten. Der Landbebauer hatte seinen Boden und seine Hoffstelle geliehen vom Ritter, der Ritter sein Lehen vom Grafen oder Herzog, dieser vom König, der alles Land im Namen der Volksgesamtheit besaß und beschirmte. Der Bauer, der Ritter, der Graf oder Herzog, der sein Lehen nicht in Fleiß und Treuen bestellte, wurde sein verlustig erklärt. Aber auch vom König konnte man sich damals nicht vorstellen, daß er das Land zu ursprünglichem, eigenem, pflichtlosem Rechte besaß — er hatte es von Gott selbst und von der Sonne zu Lehen, wie er so jeder andere, der niemandes Lehensmann war: Er besaß ein **G o t t e s - o d e r S o n n e n l e h e n**.

Ein tiefer und unzerstörbarer Rechtsgedanke liegt den halb religiös, halb naturphilosophisch verkleideten Auffassungen der Alten zugrunde. Der Gedanke konnte zurückgedrängt, konnte theoretisch sogar verleugnet werden, aber in der Stunde der Not ist er sofort wieder da. In diesem Kriege ist der erkünstelte Zauber des unbeschränkbareren und pflichtlosen Privateigentums sofort zerstoßen. Die Gesetzgebung hat Unbaupflicht, Druschzwang und sonstige Eingriffe in großer Zahl verordnet, durchaus Vorkehrungen, die aus einer einzigen Idee fließen: Die Ernährung des Volksganzen geht voran, alle Besitzrechte können nur als hierzu taugliche oder untaugliche Mittel behandelt werden, alle Besitzrechte sind belastet mit der **P f l i c h t**, das Besitztum zu nützen im Interesse der Allgemeinheit. Mit den Augen des Juristen gesehen, hat das römische Privatrecht im Kriege die schwerste Niederlage erlitten.

In der Praxis des Lebens, im Wesen unserer Volkswirtschaft und vor allem im Bewußtsein der Eigentümer selbst ist die Niederlage freilich erst eine theoretische, eine prinzipielle. Was die Gesetzgebung ausgesprochen hat, scheidet zum großen Teil in der verwaltungsmäßigen Durchführung, gleichsam an dem Widerstand des Mittels. Aber die fortschreitende Erschwernis unserer Ernährung erzwingt die **V e r s c h ä r f u n g** der Maßregeln.

W i r müssen leben — und wir können es auch. Wir müssen leben und gegen diesen allerhöchsten Rechtstitel eines vom Unheil heimgesuchten Volkes gibt es keinen Vorbehalt, kein unveräußerliches Privatinteresse. **W i r** können leben, die Scholle hat soviel getragen, daß wir bei gleichem Anteil aller uns einschränken, aber nicht darben müssen, wenn nur die Vorräte, die Scholle und Sonne im Verein mit menschlicher Arbeit bereitgestellt haben, auch herauskommen! Es wäre zu erwarten gewesen, daß Gemeingefühl und guter Wille, daß nach dem Worte des Tacitus gute Sitten mehr vermögen als Zwangsgesetze. Es wäre vorauszusetzen, daß die geistigen Führer aller Schichten, auf die es ankommt, in dieser Stunde eher Gemein-sinn als Eigennutz, eher Allgemeinplicht als Privateigentum predigen und dem Staate das lästige und schwierige Mittel des Zwanges ersparen. Und soweit es erspart bleiben kann, sind wir die letzten, es zu fordern. Aber tausend Beispiele und die tägliche Erfahrung, alle öffentlichen Märkte wie der private Mittagstisch jedes einzelnen beweisen, daß wir eines strengen Ernährungsregimes nicht mehr entraten können. Die Massen des Volkes vermögen auf das Erzeugnis von Scholle und Sonne nicht zu verzichten und beanspruchen vom Sonnenlehen des Besitzes vollste **P f l i c h t - e r f ü l l u n g**.